



Wasserabgabenordnung

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Spillern

§ 1

Wasserbezug

- 1) Der Wasserbezug aus der Wasserversorgungsanlage erfolgt im Allgemeinen über Wassermesser. Wenn vorübergehend noch kein Wassermesser beigestellt werden kann, wird eine Pauschale gemäß § 11, Abs. 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930-0 berechnet.
- 2) Der Wasserbezug aus öffentlichen Hydranten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11, Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 einvernehmlich mit dem Abgabenschuldner festzusetzen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so ist die bezogene Wassermenge von der Abgabenbehörde erster Instanz (Bürgermeister) zu schätzen.

§ 2

Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

In der Marktgemeinde Spillern werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren eingehoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 3

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 5 % der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenzentimeter des Rohrnetzes (€ 143,32), das ist mit **€ 7,16** festgesetzt.

- 2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 2.215.219,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 15.456 lfm zu Grunde gelegt.

§ 4 Ergänzungsabgabe

Eine Ergänzungsabgabe zur Wasseranschlussabgabe wird gemäß § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 vorgeschrieben. Wenn sich die der Berechnung der Wasseranschlussabgabe zugrundegelegte Berechnungsfläche der angeschlossenen Liegenschaft ändert, ist gemäß § 13, Abs. 1 des zit. Gesetzes eine veränderungsanzeige zu erstatten.

§ 5 Sonderabgabe

- 1) Eine Sonderabgabe gemäß § 9 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- 2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- 3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühren

- 1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 9,00 pro m³/h festgesetzt.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.
Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser- Nennbelastung in m ³ /h	x	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	=	Bereitstellungsgebühr in €
3		€ 9,00		€ 27,00
7		€ 9,00		€ 63,00
17		€ 9,00		€ 153,00
35		€ 9,00		€ 315,00

§ 7 **Wasserbezugsgebühr**

- 1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Marktgemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930-6, berechnet.
- 2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit **€ 1,50** festgesetzt.

§ 9 **Entstehung der Gebührenschuld, Ablesezeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Wassermessergebühr**

- 1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wassermesser- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- 2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11, Abs. 1 u. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesezeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember des laufenden Jahres. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. vom 01.01. bis 31.03.
 2. vom 01.04. bis 30.06.
 3. vom 01.07. bis 10.09.
 4. vom 01.10. bis 31.12.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- 3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlungen mittels Zahlscheines auf ein Konto der Marktgemeinde Spillern zu erfolgen.

§ 10
Wirksamkeitsbeginn

Gemäß § 5, Abs. 3 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird diese Wasserabgabenordnung mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

§ 11
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Gebühren und Abgaben nach dieser Gebührenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1972 zur Einhebung.

Bürgermeister


Ing. Thomas Speigner



Spillern, 1. Jänner 2024